Allgemeine Richtlinien

über Pflanzung und Vermarktung von importiertem Pflanzgut im Obst- und

Weinbau: Meldepflicht

Der Vorsteher des Departements für Finanzen, Landwirtschaft und äussere Angelegenheiten,

eingesehen Art. 151 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998;

eingesehen die Bundesverordnung über Pflanzenschutz vom 28. Februar 2001;

eingesehen Art. 51 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 28. September 1993;

eingesehen Art. 32 der kantonalen Verordnung über die landwirtschaftliche Produktion vom 2. Oktober 1996:

eingesehen die Berichte der kantonalen Dienststelle für Landwirtschaft vom 27. September 1999 und 14. Februar 2003;

um die Walliser Rebberge und Obstanlagen gegen gemeingefährliche Schädlinge und Krankheiten zu schützen,

genehmigt die folgenden Bestimmungen:

Artikel 1

¹Um den Weg von der Herstellung bis zur Pflanzung des Materials sicherzustellen, müssen alle Rebund Obstpflanzungen von eingeführtem Pflanzgut nach ihrer Pflanzung, der Dienststelle für Landwirtschaft (Weinbauamt und Amt für Obstbau) bis spätestens dem 30. Juni gemeldet werden.

²Im Sinne des vorliegenden Dokumentes versteht man unter eingeführtem Pflanzgut:

- a) für Reben: Edelreiser und Schosse, herkommend aus einem anderen Land als der Schweiz;
- b) für Obstgärten: Edelreiser, Unterlagen und Schosse, herkommend aus einem anderen Land als der Schweiz.
- ³Das Dokument muss beinhalten:
- a) Bezeichnung der Parzelle(n) wo die Ware gepflanzt wird (Gemeinde, Lokalname, Plannummer, Parzellennummer, Fläche)
- b) Name und Adresse des Parzellenbesitzers
- c) Name des Lieferanten (Importeur, Baum- bzw. Rebschule, Zwischenhändler)
- d) Name des Herstellers der gepflanzten Ware
- e) Qualität der Ware (Standart oder Zertifiziert)

Artikel 2

¹Jeder Erwerb des Pflanzguts muss von einem Pflanzenpass begleitet sein.

Artikel 3

¹Der Lieferant der Setzlinge muss den Bewirtschafter über die Notwendigkeit der in Artikel 1 und 2 vorgesehenen Bedingungen informieren und ihm die erforderlichen Angaben mitteilen.

²Der Lieferant der Setzlinge ist verpflichtet, den vorerwähnten Ämtern bis spätestens dem 30. Juni nach der Pflanzung, die notwendigen Angaben bezüglich der Lieferung des Pflanzgutes (Adressen aller Empfänger mit Liste der gelieferten Ware) zu machen.

Artikel 4

¹Für die Einhaltung der vorliegenden Richtlinien sind der Lieferant und der Bewirtschafter der Parzelle (notfalls der Eigentümer) solidarisch haftbar.

²Verstösse werden mit einer Busse von 100 bis 10'000 Franken bestraft.

²Der Pflanzenpass muss während mindestens 10 Jahren aufbewahrt werden.

Die in diesen Richtlinien vorgesehenen Bedingungen unterbinden den Bewirtschafter nicht von der Pflicht den Pflanzenzustand zu überwachen und festgestelltes oder verdächtiges Auftreten von gemeingefährlichen Krankheiten oder Schädlingen der kantonalen Amtsstelle für Pflanzenschutz zu melden.

Sitten, den 7. März 2003

Der Vorsteher des Departements für Finanzen, Landwirtschaft und äussere Angelegenheiten: W. Schnyder